

AGBs | Liefer- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

Unsere Bedingungen gelten für alle gegenwärtigen/zukünftigen Geschäfte zwischen uns und dem Kunden, auch wenn wir abweichenden Einkaufsbedingungen oder Gegenbestätigungen, die wir hiermit zurückweisen, nicht ausdrücklich widersprechen.

2. Angebot und Vertragsabschluss

Unsere Angebote sind freibleibend. Aufträge und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit unserer schriftlichen Bestätigung; das gilt auch für Änderungen und Ergänzungen des Vertrages oder Bedingungen, ebenso für Nachbesserungsarbeiten und Reparaturen.

3. Preise

3.1 Unsere Preise gehen von gleichbleibenden Material- und Lohnkosten aus. Sie setzen ferner eine ungehinderte Ausführung unserer Leistungen voraus.

3.2 Wir sind berechtigt, unsere am Liefertag geltenden Preise zu berechnen, sofern nicht ein Preis als Festpreise mit einer bestimmten Frist vereinbart worden ist.

3.3 Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in unseren Preisen nicht enthalten. Sie ist mit ihrem jeweils gültigen Satz gesondert zu vergüten.

3.1 Unsere Preise gelten ab Lager oder ab Werk ohne Verpackung, die zum Selbstkostenpreis berechnet werden, falls erforderlich oder vom Kunden gewünscht.

4. Zeichnungen, Muster, Modelle etc.

4.1 An Entwürfen, Zeichnungen, Schablonen, Mustern, Modellen, Konstruktionsunterlagen und Kostenvoranschlägen behalten wir uns das Eigentums-/ Urheberrecht vor.

4.2 Derartige Unterlagen, wie andere vertrauliche Angaben auch, dürfen vom Kunden oder von uns an Dritte nur mit ausdrücklicher Genehmigung derer weitergegeben werden, von dem sie stammen.

4.3 Zum Angebot gehörende Zeichnungen sowie andere Unterlagen sind uns auf unser Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

5. Lieferung, Lieferzeit

5.1 Die vom Kunden gewünschten oder von uns angegebenen Lieferzeiten halten wir nach Möglichkeit ein. Die Angaben von Lieferzeiten durch den Kunden sind unverbindlich, solange sie nicht schriftlich von uns bestätigt werden.

5.2 Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage, an dem Übereinstimmung über die Bestellung und alle technischen Einzelheiten zwischen dem Kunden und uns schriftlich durch Auftragsbestätigung vorliegt. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen voraus. Werden diese Verpflichtungen nicht rechtzeitig erfüllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert. Dies gilt auch bei nachträglicher Änderung der Bestellung. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft mitgeteilt worden ist.

5.3 Soweit dies aus einem von uns nicht zu vertretenden Umstand die Lieferung verzögert, verlängert sich die Lieferfrist in angemessenem Umfang, höchstens jedoch um drei Monate; bei unangemessener Verzögerung sind sowohl der Kunde als auch wir berechtigt, vom Vertrag zurück zu treten. Nicht zu vertreten wir insbesondere unvorhersehbare Hindernisse, Streik, Ausspernung sowie nicht rechtzeitige Belieferung durch unsere Zulieferer.

5.4 Wird ein Liefertermin aus einem von uns zu vertretenden Umstand nicht eingehalten, so kann der Kunden nur dann vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, wenn er uns zuvor, sofern nicht das Interesse an der Erfüllung des Vertrages weggefallen ist, unter Ablehnungsandrohung erfolglos, eine Nachfrist von mindestens sechs Wochen gesetzt hat und diese Frist fruchtlos abgelaufen ist. Falls der Auftraggeber von seinem Recht Gebrauch macht, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, so beschränken sich seine Ansprüche auf den bei Vertragsabschluss voraussehbaren Schaden, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

5.5 Wenn dem Kunden wegen einer Verzögerung, die infolge unseres eigenen Verschuldens entstanden ist, ein Schaden entsteht, so ist unter Ausschluss weiterer Schadenersatzansprüche dieser berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern. Sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, beträgt sie für jede volle Woche der Verspätung 0,5 % im Ganzen, aber höchstens 5,0 % vom Wert desjenigen Teiles der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nichtvertragsgemäß zur Verfügung steht.

6. Gefahübergang und Versand

6.1 Der Versand erfolgt stets – auch bei Vereinbarung frachtfreier Lieferung – auf Gefahr des Kunden. Die Gefahr geht mit der Verladung der Ware in das Transportmittel, spätestens mit dem Verlassen unseres Werkes auf den Kunden über.

6.2 Der Versand erfolgt grundsätzlich unfrei und unversichert. Auf schriftliches Verlangen des Kunden erfolgt auf seine Kosten Transport-, Bruch-, Diebstahl- und Feuerversicherung.

7. Updates

Geräte, die zum Service bzw. zur Wartung bei ZORN INSTRUMENTS oder den jeweiligen Kalibrierpartnern eingeliefert werden, erhalten ein Update mit der jeweils aktuellen Firm- und Softwareversion. Ein Anspruch auf Wiederherstellung der vorherigen Version besteht nicht.

8. Gewährleistung

8.1 Nur solche Eigenschaften gelten als zugesichert, die wir ausdrücklich schriftlich festgelegt haben.

8.2 Jede Lieferung ist unverzüglich auf Mängel zu untersuchen. Eine sorgfältige Prüfung umfasst insbesondere die Kontrolle. Beanstandungen müssen unverzüglich, spätestens innerhalb von einer Woche nach Erhalt der Ware per Einschreiben erfolgen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind unverzüglich per Einschreiben zu rügen, sobald sie zu Tage treten.

8.3 Der Kunde ist auch bei Beanstandungen verpflichtet, die Ware ordnungsgemäß auf seine Kosten bis zur Erledigung der Mängelrüge aufzubewahren. Er räumt uns das Recht ein, den gerügten Mangel an Ort und Stelle zu prüfen. Nimmt der Besteller ohne unsere Zustimmung an den beanstandeten Waren Veränderungen vor, so verliert er das Gewährleistungsrecht.

8.4 Bei berechtigten Mängelrügen können wir nach unserer Wahl den Mangel kostenlos beseitigen, kostenlos Ersatz liefern oder eine Gutschrift über die beanstandete Lieferung erteilen. Bei Ersatzlieferungen oder Gutschriften haben wir Anspruch auf Herausgabe der mangelhaften Ware. Für die Vornahme der Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung wird uns eine Frist von sechs Wochen eingeräumt. Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist die Ersatzlieferung erneut mangelhaft, so ist uns, auf unser Verlangen noch einmal die Möglichkeit zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung innerhalb einer Frist von drei Wochen einzuräumen. Nur wenn wir den vorstehend übernommenen Gewährleistungsverpflichtungen innerhalb der genannten Frist nicht nachkommen oder die erneute Nachbesserung fehlschlägt, ist der Auftraggeber berechtigt, eine angemessene Herabsetzung der Vergütung Minderung der Kaufpreise oder Rückgängigmachung des Vertrages zu verlangen.

8.5 Sofern nicht Ansprüche wegen Fehlen seiner zugesicherten Eigenschaft gegeben sind, stehen dem Kunden über die vorgenannten Gewährleistungsansprüche hinaus keine weiteren Gewährleistungsansprüche, insbesondere kein Anspruch auf Schadenersatz, zu.

9. Haftung

Schadenersatzansprüche gegen uns aus Verschulden, aus Anlass von Vertragsverhandlungen, aus positiver Forderungsverletzung oder aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

10. Vertraulichkeit, Datenschutz und Vermeidung des Missbrauchs von Informationen

Die Parteien werden über die im Verlaufe der Zusammenarbeit wechselseitig anvertrauten, zugänglich gemachten oder sonst bekannt gewordenen vertraulichen Informationen Stillschweigen bewahren. Sie werden vertrauliche Schriftstücke, Unterlagen, Vordrucke, Belege sowie elektronisch übermittelte Daten vor Missbrauch und dem unberechtigten Zugriff Dritter schützen. Die Parteien werden ihre Mitarbeiter über diese Vertraulichkeitsverpflichtung unterrichten und zu sicherheitsbewusstem Arbeiten anhalten.

11. Zahlung, Aufrechnung

11.1 Bei Überschreitung eines vereinbarten Zahlungszieles bzw. bei Verzug werden Verzugszinsen in Höhe von 6,0 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank berechnet, die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Eingehende Zahlungen werden auf die ältesten, noch offenstehenden Forderungen verrechnet. Ein Abzug von Skonto setzt voraus, dass auf dem Konto des Kunden sonst keine Forderungen mehr offenstehen. Kommt der Kunde mit einer Zahlungsverpflichtung uns gegenüber in Verzug, so werden sämtliche noch offenstehende Forderungen – auch im Falle der Stundung – sofort fällig. Das gleiche gilt bei Nichteinlösung von Schecks oder Wechsel, Zahlungseinstellung, Vergleichsverfahren oder Konkurs des Kunden. Wechsel und Schecks werden zahlungshalber angenommen. Die hiermit verbundenen Kosten hat der Kunde zu tragen. Wir übernehmen ferner keine Verpflichtung zur rechtzeitigen Vorlage oder Beibringung des Protestes. Die Ablehnung oder Rückgabe von Wechseln oder Schecks bleibt vorbehalten.

11.2 Gegen unsere Ansprüche kann der Kunde mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese rechtmäßig festgestellt oder von uns bestritten sind.

11.3 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nicht zu. Treten beim Kunden Umstände ein, die auf eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Auftraggebers nach Vertragsabschluss schließen lassen, sind wir berechtigt, nur gegen Vorauszahlung oder Nachnahme zu liefern. Entspricht der Kunden diesem Verlangen binnen angemessener Frist nicht, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu beanspruchen.

12. Eigentumsvorbehalt

12.1 Alle von uns gelieferten Waren bleiben bis zur endgültigen Bezahlung unser Eigentum, und zwar auch, soweit Forderungen erst nach der Lieferung entstehen. Das gilt auch dann, wenn eine Zahlung für bestimmte Lieferungen erfolgt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere jeweilige Saldoforderung.

12.2 Der Kunde darf die Vorbehaltsware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändung sowie Beschlagnahme oder sonstigen Zugriffen Dritter auf unser Eigentum oder unsere Sicherungsechte, hat uns der Kunde unverzüglich Anzeige zu machen. Etwaige Interventionskosten trägt der Kunde.

12.3 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware sorgfältig für uns zu verwahren, sie in ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und erforderlich werdende Reparaturen sofort ausführen zu lassen. Auf unseren Verlagen, sind uns jederzeit am Ort der jeweiligen Lagerung eine Bestandsaufnahme und eine ausreichende Kennzeichnung der Vorbehaltsware zu ermöglichen. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware stets voll gegen die üblichen Risiken versichert zu halten und uns dieses auf Verlangen nachzuweisen. Der Kunde tritt hiermit seine eventuellen Versicherungsansprüche im Rahmen der uns zustehenden Forderungen an uns ab. Wir können unsere Ware auf Kosten des Kunden gesondert lagern, kennzeichnen oder abholen sowie jegliche Verfügung über die Ware verbieten.

12.4 Sofern wir die Ware aufgrund Eigentumsvorbehalts zurücknehmen, liegt darin kein Rücktritt.

12.5 Soweit der Kunde mit unseren Erzeugnissen handelt, ist er zur Veräußerung der Vorbehaltsware im Rahmen seines ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs berechtigt. Ein ordnungsgemäßer Geschäftsverkehr liegt nicht vor, wenn bei Veräußerung des Kunden eine Abtretbarkeit seiner Forderung an Dritte ausgeschlossen ist. Forderungen des Kunden bei Weiterveräußerung unseres Vorbehaltsgegenstands werden einschließlich aller Nebenrechte bereits mit Vertragsabschluss an uns abgetreten. Die Abtretung erfolgt in Höhe des Rechnungsbetrages unserer Lieferung zuzüglich eines Sicherungsaufschlages in Höhe von 20,0 %. Der Kunde ist berechtigt, die auf uns übertragenen Forderungen solange für uns einzuziehen, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachkommt. Wir sind jedoch berechtigt, diese Ermächtigung zu widerrufen und Zahlung an uns zu verlangen, wenn der Kunde ein Verzug geraten sollte.

13. Schutzrechte Dritter

13.1 Werden von uns Geräte nach Angaben, Zeichnungen oder Modellen des Kunden geliefert, so haftet dieser dafür, dass Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Der Kunde stellt uns von Ansprüchen Dritter frei und leistet Ersatz eventuell entstehenden Schadens.

13.2 Beruft sich ein Dritter auf ein ihm gehörendes Schutzrecht und untersagt uns die Herstellung eines Gerätes, so sind wir ohne Prüfung der Rechtslage berechtigt, die Arbeit einzustellen, wo von der Kunde unverzüglich zu unterrichten ist. Der Kunde bleibt in solchem Falle zur Entrichtung des vereinbarten Kaufpreises abzüglich ersparter Aufwendung an Material und Lohn verpflichtet.

13.3 Bei Neuentwicklungen des Kunden oder von uns gilt, ohne besonderen Hinweis, als vereinbart, dass beginnend mit dem ersten Bekanntwerden derselben bis zum Ablauf von sechs Monaten, Dritten gegenüber Stillschweigen gewahrt wird. Die Frist kann bis zum Abschluss der Entwicklung verlängert werden, wenn dies vom Kunden oder von uns gewünscht wird.

14. Publikationen

Der Kunde erklärt sich mit der unentgeltlichen Verwendung seiner Firmierung und seinem Logo für Publikationen, die in Zusammenhang mit unseren Leistungen und Produkten stehen, einverstanden.

15. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht, Teilnichtigkeit

15.1 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Stendal.

15.2 Gerichtsstand, auch für Wechsel- und Schecksachen sowie für Maßnahmen, die der Sicherstellung dienen, ist Stendal oder Bremen. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Kunden zuständige Gericht anzurufen.

15.3 Für alle Streitigkeiten gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme des UN-Kaufrechts (BGBI; 1989 / I, S. 586 ff.).

15.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.